

Im Wald steckt Zukunft

NEWSLETTER

April 2020

Liebe WBV-Mitglieder,

wenn im Frühjahr die Holzernte-Saison für viele Waldbesitzer weitestgehend abgeschlossen ist, geht es ans „Wege richten“. Eine sach- und bedarfsgerechte Erschließung der Waldflächen mit ausreichend befestigten Wegen ist unverzichtbar für die saubere Bewirtschaftung des Waldes. Nur so kann beispielsweise Schadholz nach Sturm- oder Borkenkäferkalamitäten schnell aus dem Wald gebracht werden.

Für die Instandsetzung von Wald- bzw. Forstwegen sind jedoch einige Dinge zu beachten. Dies gilt insbesondere für das verwendete Wegebaumaterial. Damit Sie dabei keine bösen Überraschungen erleben, möchten wir Ihnen die nachfolgenden Hinweise und Informationen zum Waldwegebau und zur Wegeinstandsetzung mit nicht gütegesichertem Wegebaumaterial und Recyclingmaterial geben.

Waldwegebau und Wegeinstandsetzung mit nicht gütegesichertem Wegebaumaterial bzw. Recyclingmaterial

Im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes kann es sinnvoll sein, wenn geeignetes Material für Walderschließungsmaßnahmen wiederverwertet wird, anstatt dieses auf eine Deponie zu verbringen. Im Vordergrund steht dabei jedoch immer eine sach- und bedarfsgerechte Erschließung mit befestigten Wegen, die eine ordentliche Waldbewirtschaftung ermöglicht. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, Schadholz rasch aus den Wäldern abzufahren, sowie beschädigte Wege nach Kalamitäten wieder Instand zu setzen.

Ein Waldwegebau als reine kostengünstige Entsorgung von zufällig anfallendem Abbruchmaterial ist dagegen nicht sachgerecht und somit auch nicht zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Landkreis Rosenheim forstliche Instandsetzungs- und Wegebaumaßnahmen mit nicht gütegesichertem Material bzw. Recyclingmaterial grundsätzlich **rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn am Landratsamt anzuzeigen** sind.

Nach Eingang der Anzeigen werden diese federführend durch die Abteilung Abfallwirtschaft so zeitnah wie möglich in Zusammenarbeit mit anderen Fachbehörden z.B. Naturschutz-, Wasserwirtschaft- und Forstbehörden bearbeitet. Der Waldbesitzer erhält anschließend eine Mitteilung, ob bzw. unter welchen Umständen die angezeigte Wegebaumaßnahme zulässig ist.

Bitte beachten Sie:

Der Einbau von Abbruchmaterial ohne die vorgegebene Anzeige am Landratsamt ist nicht zulässig. Falls eine nachträgliche Genehmigung der Maßnahme nicht möglich ist, droht dem Grundstückseigentümer eine **Beseitigungsanordnung**, die **sehr teuer** werden kann, zumal das anfallende Rückbaumaterial, eine Mischung aus Abbruchmaterial und Waldboden, als Sondermüll zu entsorgen wäre. Zusätzlich kann das Landratsamt Bußgelder bis zu 100.000,- € verhängen.

Anzeigeformular und Merkblatt des Landratsamtes Rosenheim

Das **Formular „Anzeige Verwendung von Bauschutt RC-Material“** zur Anzeige von Waldwegebaumaßnahmen ist auf der Internetseite des Landratsamtes Rosenheim unter folgender Rubrik verfügbar: Bürgerportal → Onlineservice des Landratsamtes → Dokumente → Formulare und Anträge → Abfallwirtschaft.

Das **„Merkblatt zur Verwendung von Bauschutt und Recyclingbaustoffen beim Wegebau in der Land- und Forstwirtschaft“** mit Informationen zu den Anforderungen an das verwendete Wegebbaumaterial finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes Rosenheim unter der Rubrik: Landratsamt → Umwelt, Natur, Land- und Abfallwirtschaft → Immissionsschutz und Abfallrecht → Bauschutt.

Für eine sach- und bedarfsgerechte Erschließung mit befestigten Wegen gelten unter forstlichen Gesichtspunkten unter anderem folgende Grundsätze:

1. Das Abbruch- bzw. Recyclingmaterial ist als **Unterbau** für befestigte Waldwege zu verwenden.
2. Das Material ist in jedem Fall sauber in den Wegekörper einzuarbeiten (z.B. mit Minibagger).
3. Sofern das Material nicht den Anforderungen für eine Trag-Deckschicht entspricht, ist dieses nach dem Einbau **mit einer geeigneten Deckschicht** (z.B. aus lehmigem Kies) **zu versehen**.
4. Die zu befestigenden Wegeabschnitte müssen immer an das bestehende Waldwegenetz angebunden sein.
5. **Die Befestigung von Rückegassen ist grundsätzlich nicht zugelassen.**
6. Die Wegetrassen sollen eine größtmögliche Waldfläche erschließen, z.B. auch benachbarte Flurstücke. Eine Übererschließung ist jedoch zu vermeiden.

Impressum:

Der WBV-Newsletter erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Herausgeber: Waldbesitzervereinigung Wasserburg/Inn-Haag w.V., Asham 13, 83123 Amerang

Telefon: (0 80 75) 93 90, Fax: (0 80 75) 93 91

E-mail: wbv-wshaag@gmx.de,

Homepage: <http://www.wbv-wasserburg.de/>